

Monitoring von Tiergesundheitsrisiken und Tierärztliche Bestandsbesuche in Nutztierbeständen

im Zusammenhang mit der Umsetzung des EU-
Tiergesundheitsrechtsakts (VO (EU) 2016/429)

Die Tierärztliche Bestandsbetreuung in der Nutztierhaltung verankern

Gemäß Artikel 25 des EU-Tiergesundheitsrechtsaktes, also des Animal Health Law (AHL), müssen Tierhalterinnen und Tierhalter aufgrund eines grundsätzlich bestehenden Tiergesundheitsrisikos ihre Betriebe mithilfe von regelmäßigen **tierärztlichen Tiergesundheitsbesuchen** überwachen lassen. Dazu bedarf es flankierender nationaler rechtlicher Vorgaben. Damit wird auch eine Hilfestellung zur Umsetzung von Artikel 24 AHL gegeben (Überwachungspflicht der Unternehmer).

Seit Jahrzehnten werden bewährte Konzepte der Integrierten Tierärztlichen Bestandsbetreuung (ITB) in der Nutztierhaltung praktiziert (siehe [Leitlinien Bestandsbetreuung](#) des Bundesverbands praktizierender Tierärzte) und stetig durch Tierärzteschaft, Tierhalter und landwirtschaftliche Berater weiterentwickelt. Sie sollten als Grundlage für die Umsetzung von Artikel 25 dienen, um deren wertvolle Erfahrungen für die Ziele des Tiergesundheitsrechtsaktes zu nutzen. Dabei wird bereits beachtet, dass – wie in Erwägungsgrund 7 zur VO (EU) 2016/429 dargelegt – die Verordnung zwar keine Bestimmungen zum Tierwohl enthält, Tiergesundheit und Tierwohl sich jedoch gegenseitig bedingen und eine bessere Tiergesundheit das Tierwohl erhöht und umgekehrt.

Mit dem neuen Tiergesundheitsrecht soll der Verbreitung von Tierseuchen vorgebeugt und die Gesundheit der Tiere verbessert werden, um das **Risiko für Mensch und Tier** zu vermindern. Dazu gehört auch, einzelne erkrankte Tiere zu erkennen und zu bewerten, ob ggf. ein Risiko für den Bestand besteht.

Im weitesten Sinne geht es darum, die **Risikobereiche**

- Prävalenzen gesundheitlicher Störungen und ihrer Einflussfaktoren,
- innere und äußere Biosicherheit,

- Lebensmittelsicherheit und Zoonosen
- sowie Arzneimittelsicherheit und Antibiotikaresistenzminimierung

in den Betrieben zu beschreiben und in einem kontinuierlichen Verbesserungsprozess die Tiergesundheit und den Tierschutz zu optimieren.

Es liegt in der Verantwortung der Tierhalterinnen und Tierhalter, diese Risikobereiche regelmäßig zu überprüfen, Abweichungen von den Zielgrößen festzustellen und diese auszugleichen. Neben den Haltungsbedingungen stellt das Management der Betriebe den wesentlichen Einflussfaktor auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere dar. Unvermeidliche Schwankungen und stetige Veränderungen in den Betrieben machen eine kontinuierliche und regelmäßige Eigenkontrolle des Erreichten unverzichtbar. Die tierärztliche Bestandsbetreuung bietet dazu den geeigneten Rahmen, da sie regelmäßige Erhebungen in den Beständen durchführt und auf der detaillierten Kenntnis der Tiergesundheitsituation des Betriebs basiert. Die tierärztliche Bestandsbetreuung entbindet den Tierhalter nicht von seiner Verpflichtung, im Falle einer Erkrankung Einzeltiere unverzüglich tierärztlich behandeln zu lassen.

Um die tierärztlich unterstützte Eigenkontrolle der Betriebe auch für die amtliche Überwachung nutzbar zu machen, müssen geeignete Parameter und Indikatoren festgelegt werden, die einheitlich erhoben und dokumentiert werden. Diese Dokumentation muss in einer Tiergesundheitsdatenbank hinterlegt sein, die der Überwachungsbehörde zugänglich ist. Aus der Kombination der Daten ist eine kontinuierliche Überwachung möglich, die durch risikoorientierte und gezielte Kontrollen sehr viel effizienter als bisher gestaltet werden kann. Der amtliche Kontrollaufwand wird reduziert, indem die Schwachstellen der Betriebe in der vorangehenden Datenanalyse ermittelt werden. Vor Ort können vor allem diese Bereiche gezielt auf Plausibilität und Kausalität überprüft werden. Andere, deren Befunde wenig Anlass zur Sorge geben, und deren Dokumentation vertrauenswürdig ist, können in der amtlichen Kontrollfrequenz reduziert werden.

Seit langem fordert die Tierärzteschaft ein **datenbankgestütztes Monitoring von Risikoindikatoren**, mit der nicht nur die tierärztliche Bestandsbetreuung auf Betriebsebene arbeitet, sondern mit der die Betriebe untereinander vergleichbar werden und ein Benchmarking für die Beratung und die Überwachung ermöglicht wird. Ein Beispiel für die positive Wirkung einer solchen Datenbank ist die Erfassung des Antibiotikaeinsatzes in der Masttierhaltung. Seit Einführung dieser Erfassung in der HIT-Datenbank im Jahr 2014 sind die Bemühungen um eine Senkung des Antibiotikaeinsatzes deutlich erfolgreicher geworden und die eingesetzten Antibiotikamengen sind erheblich gesunken. Dieser Effekt ist auch bezüglich der Tiergesundheit zu erwarten, sobald die betrieblichen Ergebnisse der ausgewählten Indikatoren zu den Durchschnittswerten ins Verhältnis gesetzt werden und der amtlichen Überwachung zur Kenntnis gelangen.

Die für die Beurteilung der Tiergesundheit und des Tierwohls benötigten Daten können teilweise aus bereits vorhandenen Datensätzen in der HIT-Datenbank gewonnen werden, teilweise sind sie neu zu etablieren.

Bereits vorhanden sind, je nach Tierart unterschiedlich differenziert:

- Mortalitätsraten nach Altersklassen,
- Tierseuchenstatus,
- Antibiotikaanwendung.

Für die Erfassung dieser Daten muss eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, mit der sie fachübergreifend für die amtliche Überwachung der Tiergesundheit und des Tierschutzes gemäß Tiergesundheitsrechtsakt und Tierschutzgesetz genutzt werden können.

Ebenfalls bereits häufig erhoben, aber weder in standardisierter Form noch in einer unabhängigen Datenbank dokumentiert, sind die Befunde der Schlachttier- und Fleischuntersuchung. Diese Befunde geben einen sehr aufschlussreichen retrospektiven Einblick in die Tiergesundheitssituation der vorangegangenen Lebzeiten der Tiere. Deren Erhebung und Nutzung muss nach einheitlicher Schulung und bundesweiter Standardisierung in der Schlachttier- und Fleischuntersuchung rechtlich verankert werden.

Neu zu schaffen ist die bundeseinheitliche Erfassung der zur Tierkörperverwertung abgegebenen Falltiere der Betriebe. Im Umgang mit erkrankten und moribunden Tieren müssen vorhandene Defizite frühzeitig erkannt und dokumentiert werden. Es ist eine sinnvolle Routineuntersuchung für Tierkadaver zu erarbeiten, mit der erhebliche Abweichungen schnell identifiziert werden.

Neben diesen retrospektiven Daten der Tiergesundheit kommt den Echtzeit-Indikatoren, die während der tierärztlichen Bestandsbetreuung erhoben werden, eine besondere Bedeutung zu.

Je nach Tierart und Nutzungsrichtung sind sie nach

- Indikator,
- Erhebungsmethodik,
- Erhebungsfrequenz und
- Form der Dokumentation

festzulegen.

Die Erhebung der Indikatoren muss weitgehend reproduzierbar sein und valide im Vier-Augen-Prinzip zusammen mit den Hoftierärztinnen und Hoftierärzten erhoben werden.

Für alle Tierarten und Nutzungsrichtungen sind diese Indikatoren zu modifizieren und spezifisch auszuwählen. In Milchkuhbeständen sind beispielhaft folgende Indikatoren denkbar, die zweimal jährlich in der HIT-Datenbank zu dokumentieren sind:

- regelmäßige tierärztliche Bestandsbetreuung mindestens 12 x / Jahr
- regelmäßige Teilnahme an der Milchleistungskontrolle
- Durchschnittsalter der Tiere bzw. durchschnittliche Nutzungsdauer
- durchschnittlicher Zellgehalt der Tankmilch
- Anteil lahmer Kühe

Vor dem Hintergrund sich abzeichnender Marktdifferenzierung nach verschiedenen Tierwohl-Haltungsstufen kommt der regelmäßigen Befundung der Tiergesundheit in der tierärztlichen Bestandsbetreuung eine zusätzliche Bedeutung zu. Insbesondere, wenn es dazu kommt, dass Tiere aus Betrieben der hohen Tierwohlstufen deutlich besser vergütet werden, muss ein funktionierendes Kontrollsystem installiert sein, in dem der tatsächliche Stand der Tiergesundheit und des Tierwohls am Tier ermittelt wird. Darauf weist das zu diesem Thema eingesetzte „Kompetenznetzwerk Nutztierhaltung“ bereits in seinen [Empfehlungen von 2020](#) hin.

In der Vergangenheit haben die praktizierenden Hoftierärztinnen und Hoftierärzte im Zusammenspiel mit der amtlichen Überwachung erhebliche Erfolge in der Sicherheit von Lebensmitteln tierischen Ursprungs sowie bei der Antibiotikaminimierung erzielt. **Die Umsetzung der Tiergesundheitsbesuche nach Artikel 25 AHL in der vorgeschlagenen Form wird durch Verminderung der Risiken zu einer messbaren Verbesserung von Tiergesundheit und Tierwohl in der Nutztierhaltung führen.**

Berlin, den 25. März 2022

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 43.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker, Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.